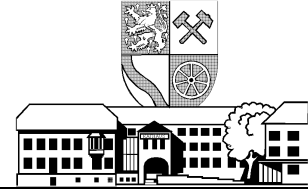


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0015/23
Sachbearbeiter: Kirsch, Kirsten	Datum: 27.01.2023
Beratungsfolge	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich

Betreff:

Einbennung von einem historischen Grabmal auf dem alten Friedhof in Eiweiler aufgrund Beantragung durch die Nutzungsberechtigte

Anlagen:

Foto Grabstätte

Anhörung des Orsrates gem. § 23 Abs. 3 Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler:

Der Ortsrat Eiweiler nimmt, gemäß § 23 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler, zur Kenntnis, dass der Grabstein der Grabstätte Josef Tull, auf Antrag der Angehörigen, vom Friedhofspersonal der Gemeinde Heusweiler entsorgt wird.

Sachverhalt:

Die Nutzungsberechtigte des Reihengrabes Josef Tull (1912 – 1968), auf dem alten Friedhof in Eiweiler, hat die Einebnung der Grabstätte und damit verbunden die Entsorgung des Grabsteines beantragt.

Die Familie ist nicht mehr im Saarland wohnhaft und kommt zudem höchstens einmal im Jahr wieder nach Heusweiler. Der betroffene Grabstein ist von schwarzer Farbe und es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass er sehr schmutzanfällig ist. Die Grabmalanlage wurde aus diesem Grund von den Angehörigen regelmäßig abgewaschen, damit sie einen sauberen und gepflegten Eindruck hinterließ, was den Hinterbliebenen immer ein wichtiges Anliegen war.

Die Angehörigen haben es abgelehnt, dass das Grabmal in das Eigentum der Gemeinde Heusweiler übergeht und so lange erhalten bleibt, wie die Standsicherheit gewährleistet werden kann.

Aufgrund der Beantragung der Einebnung der Grabstätte, in diesem Fall lediglich nur noch der Entfernung des Grabmals, wird der Grabstein im Rahmen der Einebnungsaktion im Herbst 2023 entsorgt.

Die Friedhofsverwaltung setzt daher den Ortsrat Eiweiler über die bevorstehende Entsorgung des o. g. historischen Grabsteins in Kenntnis.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Da die Ruhefrist bereits abgelaufen ist, wird für die beantragte Einebnung keine Gebühr erhoben, da diese Leistung regelmäßig bereits in die Bestattungsgebühr mit einkalkuliert wird. Die durch die Einebnungsaktion entstehenden Aufwendungen gehen somit als laufende Unterhaltungsaufwendungen (Sachkosten) bzw. interne Leistungsverrechnungen (Personal, Fahrzeuge) zu Lasten der Gemeinde.